

## Die Amsterdamer Kirchengucht im 17. Jahrhundert und die These der Sozialdisziplinierung\*

Will man die konfessionellen Verhältnisse in den frühneuzeitlichen Niederlanden begreifen, dann hat man sich zunächst vor Augen zu führen, daß die reformierte Kirche keine Staatskirche war, sondern lediglich eine bevorrechtigte Kirche, eine 'Öffentlichkeitskirche'. Seit den Anfängen der Republik mußte sie die Existenz anderer, lediglich tolerierter Kirchen neben sich dulden. So gab es neben den Reformierten die Mennoniten, die Lutheraner, die Katholiken und, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, die Juden und die aus der reformierten Gemeinschaft ausgeschlossenen Remonstranten. Unter den komplizierten Bedingungen der Multikonfessionalität war das Verhalten der Glaubensgemeinschaften in hohem Maße auf die gegenseitigen Beziehungen und das Verhältnis zur Obrigkeit abgestimmt. Umgekehrt war auch der Handlungsspielraum der Obrigkeit stark eingeschränkt. Sie konnte niemals nur auf eine Konfession Rücksicht nehmen, immer wieder mußte sie bei ihren Entscheidungen die Existenz der anderen Gemeinschaften einkalkulieren.

Diese komplexe Situation wurde unlängst auf vorzügliche Weise in einer Monographie über die Stadt Haarlem während der Zeit von 1577 bis 1620 beschrieben. Völlig zu Recht wählte die Autorin Joke Spaans einen sehr umfassenden Ansatz, wobei sie die Beziehungen der verschiedenen Konfessionen untereinander und die Sonderstellung des Haarlemer Magistrates eingehend unter die Lupe nahm. Zugleich rezipierte sie auf anregende Weise die deutsche kirchengeschichtliche Forschung der letzten zwanzig Jahre.<sup>1</sup>

In diesem Beitrag möchte ich allerdings einen Ansatz wählen, der nicht so sehr in die Breite, sondern vielmehr in die Tiefe geht. Ich beschränke mich bewußt auf die reformierte Kirche und lasse die anderen Konfessionen unberücksichtigt. Mein Interesse richtet sich auf die Verankerung der verschiedenen Glaubensgemeinschaften in ihrer direkten gesellschaftlichen Umgebung, wobei ich vor allem an die Kirchengucht denke. Es geht mir um den Problemzusammenhang der Volkskultur, insbesondere der städtischen Volkskultur im Westen der niederländischen Republik.

---

\* Dr. H. W. Roodenburg ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter für Kulturgeschichte am P.J. Meertens-Instituut in Amsterdam tätig. Der vorliegenden Aufsatz ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages, den er am 24. Juni 1992 auf Einladung des Zentrums für Niederlande-Studien in Münster hielt. Das Manuskript wurde von Maria-Theresia Leuker ins Deutsche übersetzt.

<sup>1</sup> J. SPAANS, *Haarlem na de Reformatie. Stedelijke cultuur en kerkelijk leven, 1577-1620*, 's-Gravenhage 1989. Eine grundlegende Analyse der allgemeinen Verhältnisse in diesem Zeitraum: A.C. DUKE, *Reformation and Revolt in the Low Countries*, London 1990.

Wie verhielten sich Kirchengleichheit und Nachbarschaftsleben zueinander? Ist eine Konfrontation zu beobachten, ein eindeutiges Beispiel für 'Sozialdisziplinierung', wobei Kirche und Staat versuchten, Sozialverhalten und psychische Dispositionen der Untertanen weitgehend unter ihre Kontrolle zu bringen? Oder verlief der Prozeß weniger einseitig, wurde die Disziplinierung nicht nur von oben aufoktroiert? Gab es innerhalb der Nachbarschaften eigene Mechanismen sozialer Kontrolle, die Kirche und Staat zu berücksichtigen hatten?

Der Prozess der 'Konfessionalisierung' und die Republik der Vereinigten Niederlande

Der Begriff 'Sozialdisziplinierung' hat sich durch die Arbeiten Gerhard Oestreichs in der deutschen Forschung als gängige Analysekategorie etabliert. In zahlreichen Studien ging es Oestreich darum zu belegen, daß der frühmoderne Staat seine Untertanen einem umfassenden Disziplinierungsprozeß unterworfen habe. Er sah darin einen fundamentalen Vorgang, einen Eingriff, der nicht nur die sozialen Verhaltensweisen der Untertanen, sondern auch ihre psychischen Dispositionen gravierend beeinflusste.<sup>2</sup> Gerhard Oestreich interessierte sich allerdings mehr für die ideengeschichtlichen als für die sozialgeschichtlichen Aspekte des frühmodernen Staatsbildungsprozesses. Erst in der Auseinandersetzung mit seinen Thesen integrierten Historiker wie Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling den Begriff 'Sozialdisziplinierung' in einen gesellschaftsgeschichtlichen Ansatz. Beide konzentrierten sich auf die erste Phase dieses sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Prozesses, auf die Phase der 'Konfessionalisierung' (ca. 1550 bis ca. 1650). Sie zielten damit auf die Bestrebungen frühmoderner Staaten, auf ihrem jeweiligen Territorium eine weitgehende konfessionelle Vereinheitlichung zu erreichen, indem sie nur ein Bekenntnis zuließen. Darüber hinaus war jede einzelne Konfession bemüht, sich in ihren Glaubensvorstellungen, ihren moralischen Auffassungen, ihren Organisationsstrukturen und in ihrem Ritus intern zu konsolidieren und zugleich nach außen so strikt wie möglich abzugrenzen. Es kam zu einer engen Verflechtung von Kirche und Staat, wobei einerseits die neuen Landeskirchen dem Ausbau von Staatlichkeit dienten, wie andererseits die landesherrlichen Verwaltungen zum Agenten der Landeskirchen gerieten. Dieser vom Staat beherrschte Konfessionalisierungsprozeß entwickelte sich, so Reinhard, zum Schlüsselinstrument

---

<sup>2</sup> Ein erhellendes Resümee der Auffassungen Oestreichs bietet W. SCHULZE, *G. Oestreichs Begriff der Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 14 (1987), S. 265-302. Siehe auch G. OESTREICH, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969, insbes. S. 179-197; DERS., *Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1980, insbes. S. 367-379.

der "Disziplinierung und Homogenisierung der Untertanen".<sup>3</sup> Schilling geht noch einen Schritt weiter. Für ihn stellt der Konfessionalisierungsprozeß einen "Fundamentvorgang" in der europäischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts dar, ein Schlüsselphänomen im Kontext der frühmodernen Staatsbildung.<sup>4</sup> Er widmete sich vor allem den Entwicklungen in den protestantischen Territorien des Reichs, während Reinhard sich mit seinen Forschungen auf die katholischen Gebiete konzentrierte.<sup>5</sup>

Die Konfessionalisierungsthese fiel in der deutschen Forschung auf fruchtbaren Boden, es ist jedoch auffallend, daß sie außerhalb Deutschlands kaum rezipiert wurde. Das gilt auch für die niederländische Forschung. Die Arbeiten Schillings blieben gewiß nicht unbeachtet. Schließlich publizierte er regelmäßig über die niederländische Republik, unter anderem über die politischen Kräfteverhältnisse, die politische Kultur und die Sonderstellung der calvinistischen Kirche. Es ist jedoch bezeichnend, daß es nicht ein niederländischer, sondern ein deutscher Historiker war, der Schillings Thesen zum europäischen Konfessionalisierungsprozess auf ihre Gültigkeit bezüglich der politischen und kirchlichen Verhältnisse in den frühneuzeitlichen Niederlanden hin überprüfte. Der Autor, Olaf Mörke, kam dabei zu einem eher negativen Ergebnis. Er stellte fest, daß das Konfessionalisierungsmodell hier, zumindest auf der Ebene des Gesamtstaates, wegen der komplizierten konfessionellen Verhältnisse nicht griff. Seine Schlußfolgerung lautete: "Die These von der Konfessionalisierung als Fundamentvorgang der europäischen Geschichte schlechthin ist zu überdenken."<sup>6</sup>

Wer die Konfessionalisierungsthese auf die nördlichen Niederlande anwenden will, sieht sich mit einer weiteren Komplikation konfrontiert, auf die Schilling selbst

---

<sup>3</sup> W. REINHARD, *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 10 (1983), S. 257-277, hier 268.

<sup>4</sup> H. SCHILLING, *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648*, Berlin 1988, S. 275.

<sup>5</sup> Nachfolgend seien ihre wichtigsten einschlägigen Arbeiten angeführt: W. REINHARD, *Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 68 (1977), S. 226-251; DERS. (wie Anm. 3); H. SCHILLING, *Die Zweite Reformation als Kategorie der Geschichtswissenschaft*, in: *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland - Das Problem der 'Zweiten Reformatio'*, hrsg. v. H. SCHILLING, Gütersloh 1986; DERS., *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988), S. 1-45.

<sup>6</sup> O. MÖRKE, *'Konfessionalisierung' als politisch-soziales Strukturprinzip? Das Verhältnis von Religion und Staatsbildung in der Republik der Vereinigten Niederlande im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Tijdschrift voor Sociale Geschiedenis* 16,1 (1990), S. 31-60.

in einem Beitrag zur reformierten Gemeinde Emdens im 16. Jahrhundert hingewiesen hat. Er konstatierte, daß die gemeindeautonome Kirchenzucht, die in der nordwestdeutschen Hafenstadt ausgeübt wurde, ganz anders funktionierte als die Kirchenzucht in den reformierten Territorien mit landeskirchlicher Verfassung. In den Landeskirchen nämlich besaß die Obrigkeit weitreichenden Einfluß auf die Kirchendisziplin, eine Möglichkeit, die in Emden, aber auch in den Städten im Westen der Niederlande nur sehr eingeschränkt bestand. Es ist also nicht nur die Sondersituation der Multikonfessionalität, auf die Mörke hingewiesen hat, sondern auch die Sonderstruktur der Gemeindeautonomie, die eine umstandslose Subsumierung der reformierten Kirchenzucht unter den gesellschaftsgeschichtlichen Prozess der Sozialdisziplinierung vorderhand problematisch macht.<sup>7</sup>

Im Folgenden möchte ich auf eine dritte Komplikation eingehen und zugleich auf meine eingangs gestellte Frage zurückkommen, welche Bedeutung der städtischen Volkskultur und dem Nachbarschaftsleben im Westen der niederländischen Republik bei näherem Hinschauen zukommt. Es geht mir dabei nicht primär um die politischen und konfessionellen Verhältnisse in den Niederlanden. Vielmehr interessiert mich das allgemeine Problem des Herangehens an den Gegenstand. Eine Sichtweise, man könnte sie als 'Vogelperspektive' bezeichnen, hat meines Erachtens die Forschungen zur Sozialdisziplinierung bisher zu stark bestimmt. Eigentlich war dieser Blickwinkel von Anfang an vorherrschend. Gerhard Oestreich, aber ebenso viele Historiker nach ihm haben sich weitgehend auf verwaltungs- und geistesgeschichtliche Studien beschränkt. Ausgehend von normativen Quellen wie Verordnungen und Edikten schloß man, vielfach vorschnell, auf die praktische Umsetzung der Bestimmungen und sogar auf zu verbuchende Erfolge im Disziplinierungsprozeß. Empirische Forschungen zur Welt der Untertanen, vor allem zum Umgang mit den erlassenen Maßregeln wurden kaum angestellt.<sup>8</sup>

Ohne allzusehr zu übertreiben, könnten wir behaupten, daß dieser Blickwinkel in der aktuellen Forschung weiterhin vorherrscht. Es wird allerdings inzwischen verstärkt empirisch geforscht, wobei auch Kirchen- und Gerichtsakten Berücksichtigung finden. So legte beispielweise Heinz Schilling einige interessante Studien

---

<sup>7</sup> H. SCHILLING, *Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557-1562 (Mit vergleichenden Betrachtungen über die Kirchenräte in Groningen und Leiden sowie mit einem Ausblick ins 17. Jahrhundert)*, in: *Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwest-Kontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag*, hrsg. v. W. EHBRECHT/H. SCHILLING, Köln/Wien 1983, S. 272-273, 326. Weiter ausdifferenzierend: H. SCHILLING, 'History of crime' or 'history of sin'? Some reflections on the social history of early modern church discipline, in: *Politics and Society in Reformation Europe*, hrsg. v. E.I. KOURI/T. SCOTT, London 1987, S. 289-310.

<sup>8</sup> Einige kritische Anmerkungen bei R. PO-CHIA HSIA, *Social Discipline in the Reformation. Central Europe 1550-1750*, London 1989, S. 123, 206; siehe auch SCHULZE (wie Anm. 2).

über die Kirchengzucht in der Emdener calvinistischen Gemeinde vor.<sup>9</sup> Faktisch orientieren sich diese Untersuchungen an der stark quantifizierend ausgerichteten Strafrechtsgeschichte der sechziger und siebziger Jahre. Es ging darum, sich zunächst einen statistischen Überblick über die in den Archiven verfügbaren Angaben zur Kriminalität zu verschaffen.<sup>10</sup> Aber leider erzählen uns diese Archivstudien wegen ihres überwiegend quantitativen Charakters nicht sehr viel über die Welt der Untertanen. Die Strafrechtshistoriker haben vielfach belegt, daß solche statistisch-quantitativen Auswertungen uns allenfalls über die Leitlinien der Amtsausübung informieren können, über das, was die gerichtlichen Instanzen oder, in diesem Fall, die Kirchenräte offensichtlich für wichtig hielten. Inzwischen hat sich allerdings innerhalb der Strafrechtsgeschichte eine deutlich wahrnehmbare Wende vollzogen, eine Akzentverschiebung von quantitativen zu qualitativen Methoden. Der Trend verläuft weg von einer Sozialgeschichte in der älteren Bedeutung des Wortes und hin zu einer historisch-anthropologischen oder kulturhistorischen Analyse. Die Kriminalität, insoweit sie bei gerichtlichen Instanzen aktenkundig wurde, gilt nun als Zugang zur 'Volkskultur', zum 'Alltagsleben' oder zu einer 'Geschichte von Unten'.<sup>11</sup> Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kirchenratsprotokolle, sofern die Ausübung der Zucht ordnungsgemäß aufgezeichnet wurde, eine vergleichbare Funktion erfüllen können, aber bis jetzt wurden sie dazu kaum

---

<sup>9</sup> SCHILLING (wie Anm. 6); DERS., *Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die Calvinistische Presbyteriale Kirchengzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert*, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hrsg. v. G. SCHMIDT, Stuttgart 1989, S. 265-302.

<sup>10</sup> Neben den Aufsätzen von Schilling soll hier zusätzlich auf einen wichtigen Beitrag des Nimwegener Historikers Matthieu Spiertz hingewiesen werden: M.G. SPIERTZ, *Die Ausübung der Zucht in der IJsselstadt Deventer in den Jahren 1592-1619 im Vergleich zu den Untersuchungen im Languedoc und in der Kurpfalz*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 49 (1985), S. 139-172; eine frühe quantitative Studie, die sowohl die Arbeiten von Schilling als auch die von Spiertz beeinflusst hat: J. ESTEBE/B. VOGLER, *La genèse d'une société protestante. Etude comparée de quelques registres consistoriaux Languedociens et Palatins vers 1600*, in: *Annales E.S.C.* 31 (1976), S. 362-388.

<sup>11</sup> Diese Wende ist schon häufig beschrieben worden. Ich nenne an dieser Stelle nur Carlo Ginzburg, Emmanuel Le Roy Ladurie und Natalie Zemon Davis als bekannteste Vertreter eines neuen Herangehens an Gerichtsakten. Über die Problematik der Begriffe 'Alltagsgeschichte', 'Geschichte von Unten' und 'Volkskultur' (letzterer scheint noch am wenigsten problematisch zu sein), siehe beispielsweise P. BURKE, *Popular Culture Reconsidered*, in: *Mensch und Objekt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Leben - Alltag - Kultur*, Wien 1990, S. 181-192. Siehe auch N. ELIAS, *Zum Begriff des Alltags*, in: *Materialien zur Soziologie des Alltags*, hrsg. v. K. HAMMERICH/M. KLEIN, Opladen 1978, S. 22-29; J. SHARPE, *History from Below*, in: *New Perspectives on Historical Writing*, hrsg. v. P. BURKE, Cambridge 1991, S. 24-41.

herangezogen. Dies soll am Beispiel der Amsterdamer Kirchenratsprotokolle erläutert werden.

## Die Amsterdamer Kirchenzucht und die Nachbarschaften

Wie ich in meiner Dissertation beschrieben habe, stieß ich in den Amsterdamer Kirchenratsprotokollen, den Protokollen, die zwischen 1578 und 1700 niedergeschrieben wurden, auf überraschende Fakten.<sup>12</sup> Während des gesamten Zeitraums trat der Kirchenrat im allgemeinen gemäßigt und zurückhaltend auf. Es kamen verhältnismäßig wenige Zuchtfälle vor, und die Anzahl der verhängten Strafen hielt sich ebenfalls in Grenzen. Jährlich waren durchschnittlich 47 Fälle zu verzeichnen, obwohl die Gemeinde, vor allem um die Mitte des 17. Jahrhunderts, einige zigtausend Mitglieder gezählt haben muß. Auch wurden, von einer Ausnahme abgesehen, schon 1642 die letzten Exkommunikationen ausgesprochen. Wenn also Prädikanten und Älteste so maßvoll auftraten, wie ist diese Zurückhaltung dann zu erklären?

Wenn wir diese Frage gewissenhaft beantworten wollen, müssen wir, so scheint es mir, die 'Vogelschau' gegen den 'Blick von unten' eintauschen und den gesellschaftlichen Kontext genau ins Auge fassen. Schließlich betätigten sich Prädikanten und Älteste, die gemeinsam die Disziplin ausübten, nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum. Wenn wir die Städte im Westen der niederländischen Republik betrachten, so fällt auf, daß die Kirchenräte unmittelbar mit dem Leben in den städtischen Nachbarschaften in Berührung kamen. Sie mußten sich in der Ausübung der Kirchendisziplin an die dort wirksamen Mechanismen der sozialen Kontrolle anpassen, so wie sie umgekehrt von diesen profitieren konnten. Angesichts dieser Situation plädiere ich dafür, die Erforschung der Kirchenzucht an eine 'historische Ethnographie der Stadt' zu koppeln. Ich denke dabei vor allem an die historische Verarbeitung soziologischer und anthropologischer Ansätze, wie sie von der sogenannten 'Chicago-school' formuliert wurden, der Schule von Louis Wirth und Robert Park.<sup>13</sup>

Bedauerlicherweise haben Historiker den Nachbarschaften und dem Gemeinschaftsleben in frühneuzeitlichen Städten bisher nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Es fällt nicht leicht, die Gründe dafür anzugeben. "Historians don't have any ideas of their own" merkte Keith Thomas kürzlich an. Sie beriefen sich, so Thomas, nur allzugern auf ihren 'common sense', der jedoch wenig mehr sei als

---

<sup>12</sup> H. ROODENBURG, *Onder censuur. De kerkelijke tucht in de gereformeerde gemeente van Amsterdam, 1578-1700*, Hilversum 1990.

<sup>13</sup> Ausführungen zu praktischer Umsetzung dieser Ansätze und Hinweise auf die einschlägige Literatur bei H. ROODENBURG, *Naar een etnografie van de vroegmoderne stad. De 'gebuurten' in Leiden en Den Haag*, in: *Cultuur en maatschappij in Nederland, 1500-1850. Een historisch-anthropologisch perspectief*, hrsg. v. P. TE BOEKHORST/P. BURKE/W. FRIJHOFF, Amsterdam/Heerlen 1992, S. 210-243.

eine "debased version of the economics, philosophy or sociology of a generation or two ago".<sup>14</sup> Das ist ein schöner und denkwürdiger Ausspruch, der besonders in diesem Fall genau zuzutreffen scheint. So hat zweifellos die soziologische Unterscheidung von 'Gemeinschaft' und 'Gesellschaft', die überkommene Vorstellung, daß Verstädterung nichts anderes als ein Auseinanderfallen jeglichen Gemeinschaftslebens bewirken kann, zu dieser Vernachlässigung des Nachbarschaftslebens beigetragen.

Waren die Unterschiede tatsächlich so groß? Der englische Historiker Jeremy Boulton kam in einer sehr detaillierten Studie über London im 17. Jahrhundert zu einer anderen, nuancierteren Schlußfolgerung. Demnach kam den alltäglichen Kontakten zwischen den Nachbarn eine außerordentlich hohe Bedeutung zu.<sup>15</sup> Im Paris des achtzehnten Jahrhunderts war dies wahrscheinlich nicht anders. Der australische Historiker David Garrioch charakterisierte die Nachbarschaften sogar als 'urban villages', eine Bezeichnung, die er der Arbeit von Richard Cobb über dieselben Pariser Nachbarschaften entlehnte, die jedoch ursprünglich von dem amerikanischen Soziologen Herbert Gans geprägt wurde.<sup>16</sup> Unlängst konstatierten die belgischen Historiker Catharina Lis und Hugo Soly, daß es auch in Gent und Antwerpen ein lebendiges Nachbarschaftsleben gab.<sup>17</sup> Und in meinen eigenen Forschungen zu Amsterdam im siebzehnten Jahrhundert trat ebenfalls ein Nachbarschaftsleben zutage, das keineswegs von Gleichgültigkeit und Anonymität geprägt war.

## Ehre und Schande

Bei meinen eigenen Quellenstudien stellte sich bald heraus, daß in den Amsterdamer Nachbarschaften in bedeutendem Umfang soziale Kontrolle ausgeübt wurde. Der Kirchenrat mußte auf diese Kontrollmechanismen Rücksicht nehmen, konnte jedoch bei manchen Problemlösungen seinen Vorteil aus ihnen ziehen. Dies betrifft vor allem solche Phänomene wie 'Klatsch' und 'Gerede', das permanente

---

<sup>14</sup> P. VRIES, 'Historians don't have any ideas of their own'. In *gesprek met Keith Thomas*, in: *Leidschrift* 6,2 (1990), S. 101.

<sup>15</sup> J. BOULTON, *Neighbourhood and Society. A London Suburb in the Seventeenth Century*, Cambridge 1987, S. 292.

<sup>16</sup> D. GARRIOCH, *Neighbourhood and Community in Paris 1740-1790*, Cambridge 1986; R. COBB, *The Police and the People*, Oxford 1970, S. 122, 198-200; DERS., *Reactions to the French Revolution*, Oxford 1972, S. 116-121; H.J. GANS, *The Urban Villagers*, New York 1962.

<sup>17</sup> C. LIS/H. SOLY, *Te gek om los te lopen? Collocatie in de 18de eeuw*, o. O. 1990, S. 125-139.

<sup>18</sup> ROODENBURG (wie Anm. 2), S. 39-43, 244-254, 347-361.

Reden über die Reputation der anderen, das ein wesentlicher Bestandteil jeder mehr oder weniger geschlossenen Gemeinschaft ist. Der Anthropologe Max Gluckman formulierte treffend: "Gossip does not have isolated roles in community life, but is part of the very blood and tissue of that life".<sup>19</sup> Der Nachteil von Bezeichnungen wie 'Klatsch' und 'Gerede' ist allerdings, daß sie eindeutig negative Konnotationen besitzen. Neutraler und zugleich umfassender ist die Bezeichnung 'Ehrenhandel' (Ndl.: *erehandel*). Dieser Ausdruck bezieht sich nicht nur auf die Netzwerke von Klatsch und Tratsch, in denen die eigene Ehre und die der anderen permanent 'gemessen' wurde. Er verweist zugleich auf die gegenseitigen Verdächtigungen und Beleidigungen und damit auf die Formen, die die Angriffe gegen die Reputation anderer annahmen, sowie auch auf die Ergebnisse, die erreichte Wiederherstellung der Ehre oder den bleibenden Gesichtsverlust.<sup>20</sup>

Der Stellenwert von Konzepten wie Ehre und Schande wurde bisher vor allem von Ethnologen betont, die mediterrane Gesellschaften erforscht haben, von Wissenschaftlern wie Peristiany, Pitt-Rivers und vielen anderen.<sup>21</sup> Es wäre verfehlt, ihre Befunde ohne weiteres auf nordeuropäische Gesellschaften des 16. und 17. Jahrhunderts zu übertragen, schon allein aufgrund der Tatsache, daß Frauen in Nordeuropa eine größere Bewegungsfreiheit besaßen als in jenen südlichen Gesellschaften. Zugleich jedoch zeigen die Amsterdamer Kirchenratsprotokolle deutlich, daß die dort zu Wort kommenden Männer und Frauen ihre Ehre oder Ehrbarkeit, ihre Reputation innerhalb der eigenen Nachbarschaft, außerordentlich ernst nahmen. Bei Frauen stand über allem die sexuelle Reputation. 'Selten in der Kirche', 'zu häufig außer Haus', solche Vorwürfe warfen die ersten Schatten auf

---

<sup>19</sup> M. GLUCKMAN, *Gossip and Scandal*, in: *Current Anthropology* 4,3 (1963), S. 308.

<sup>20</sup> Zwei aktuelle Beiträge, in denen näher auf den 'Ehrenhandel' eingegangen wird: M.-Th. LEUKER, *Schelmen, hoeren, eerdieven en lastertongen. Smaad en belediging in zeventiende-eeuwse kluchten en blijspelen*, in: *Schimpfen en schelden. Eer en belediging in Nederland, 1600-1850*, *Volkkundig Bulletin* 18, 3, hrsg. v. A. KEUNEN/H. ROODENBURG, (1992), S. 314-339; und H. ROODENBURG, *De notaris en de erehandel. Beledigingen voor het Amsterdamse notariaat, 1700-1710*, ebd., S. 367-388. Einen anregenden historiographischen Beitrag zum Thema verfaßte M. DINGES, *Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), S. 409-440.

<sup>21</sup> Siehe beispielsweise J.A. PITT-RIVERS, *The People of the Sierra*, Chicago/London 1963, S. 112-121; DERS., *The Fate of Shechem or the Politics of Sex. Essays in the Anthropology of the Mediterranean*, Cambridge 1977, S. 18-47, 71-93; J.K. CAMPBELL, *Honour, Family and Patronage. A Study of Institutions and Moral Values in a Greek Mountain Community*, Oxford 1964, S. 150-212; *Honour and Shame, The Values of Mediterranean Society*, hrsg. v. J.G. PERISTIANY, Chicago 1966; ein Überblick zur neueren Forschung: *Honor and Shame and the Unity of the Mediterranean*, hrsg. v. D.D. GILMORE, Washington 1987.

einem guten Namen. Ernster wurde es, wenn eine alleinstehende Frau mit verschiedenen Männern gleichzeitig Umgang hatte, oder wenn eine verheiratete Frau intensive Kontakte mit einem anderen als ihrem Ehemann unterhielt. Es gab zahlreiche Abstufungen. Wurde eine Frau als 'Hure' beschimpft oder, noch schlimmer, als 'fameuse', das heißt 'weithin bekannte' oder 'openbare', 'öffentliche' Hure, dann stand ihre Reputation tatsächlich auf dem Spiel, vor allem im letzteren Fall. Ihr wurde damit unterstellt, eine Prostituierte zu sein, und solche Frauen hatten keine 'Ehre', sie wurden von jedermann für 'unehrlich' gehalten. Bei Männern spielte die sexuelle Reputation eine viel geringere Rolle. Es ging bei ihnen vor allem darum, ob sie auf 'ehrliche' Weise den Lebensunterhalt verdienten. Am schlimmsten beleidigte man sie, wenn man ihnen finanzielle Unzuverlässigkeit, Betrug oder Diebstahl vorwarf. Die am häufigsten verwendeten Schimpfworte für Frauen waren 'Hure' oder 'Schwein'; Männer schalt man vorzugsweise 'Lump' (fielt) oder 'Schelm'. Besonders letztere Namen klingen für unsere Ohren relativ harmlos. Männer, die so titulierte wurden, nahmen diese Beschimpfungen allerdings außerordentlich übel, vor allem, wenn sie auf offener Straße damit bedacht wurden.<sup>22</sup>

Die Kirchenratsprotokolle belegen unzweideutig, daß Prädikanten und Älteste keineswegs einer amorphen Masse gegenüberstanden, obwohl sie selbst in ihren moralistischen Schriften häufig ein solches Bild entwerfen. Gerade bei der Ausübung der Zucht konnte der Kirchenrat immer wieder auf den Ehrenhandel, die gegenseitige soziale Kontrolle in den Nachbarschaften, zurückgreifen. Andererseits wurde der Kirchenrat immer wieder aufgefordert, bei der Lösung von Streitfragen, die der Ehrenhandel mit sich brachte, vermittelnd aufzutreten. Die Gemeindeglieder hatten also offenbar ein eigenes Interesse an der Zucht. Dieses Instrument korrespondierte unmittelbar mit ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen.

Gleichzeitig standen andere Instanzen zur Verfügung, die dieselbe Funktion wahrnahmen. In Amsterdam gab es beispielsweise die "Bank van Injuriën en Calumniën". Auch dieses Gremium nahm bei kleineren Streitigkeiten eine Vermittlerfunktion wahr: Die Kommissare waren beauftragt, die Parteien zu "accorderen", zu einer Einigung zu bringen. Solche niederen Gerichte oder 'Gerichte für Bagatelldfälle' ("banken van kleine zaken"), wie man sie meist nannte, wurden im 17. Jahrhundert fast zeitgleich in allen größeren Städten eingerichtet. Darüber hinaus existierten in einigen Städten Nachbarschaftsvereinigungen, "gebuyrten", denen sogenannte "buurtmeesters" vorstanden. Diese Amtsträger - in Leiden wurden sie sogar 'Kaiser', 'Könige' oder 'Grafen' genannt; entsprechend nannte man die Nachbarschaften 'Kaiserreich', 'Königreich' oder 'Grafschaft' - konnten ebenfalls zur Schlichtung kleinerer Streitigkeiten hinzugezogen werden.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> ROODENBURG (wie Anm. 2), S. 248, 351-352; siehe auch das Sonderheft des *Volkkundig Bulletin* (wie Anm. 20).

<sup>23</sup> H. ROODENBURG, 'Freundschaft', 'Brüderlichkeit' und 'Einigkeit'. *Städtische Nachbarschaften im Westen der Republik*, in: *Ausbreitung bürgerlicher Kultur in den Niederlanden und Nordwestdeutschland*, hrsg. v. T. Dekker u.a., Münster 1991, S. 10-24.

Abschließend soll auf die Notare verwiesen werden. Sie konnten streitenden Parteien allerdings keine aktive Vermittlung anbieten, wie es etwa den Nachbarschaftsvorstehern, den niederen Gerichten und den Kirchenräten möglich war. Aber auch an diese Funktionäre wandten sich die Einwohner der Städte, wenn sie Konflikte einvernehmlich beilegen wollten. Auch Notare wurde also zu Ehrenhänden hinzugezogen.<sup>24</sup>

### Angebot und Nachfrage

Kehren wir nun zurück zu meinen eingangs gestellten Fragen. In seinem Aufsatz über Ehre und Beleidigungen im frühneuzeitlichen Italien spricht Peter Burke von zwei Systemen, die zu dieser Zeit nebeneinander existierten. Im 'traditionellen' System wurde abweichendes Verhalten in erster Linie bekämpft, indem man die betreffenden Personen in Verruf brachte. Diese Sanktionierung wurde größtenteils der Gemeinschaft selbst überlassen. Nach Burke mußte dieses ältere System jedoch allmählich dem moderneren strafrechtlichen System weichen, in dem der Staat zunehmend die Bestrafung abweichenden Verhaltens übernahm.<sup>25</sup>

Dieselbe Unterscheidung traf kürzlich Richard van Dülmen im zweiten Band seiner Gesamtdarstellung *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit*.<sup>26</sup> Die Unterscheidung der beiden Systeme geht zweifelsohne auf eine bekannte Studie von Bruce Lenman und Geoffrey Parker zurück, in der die Autoren von "community law" und "state law" sprechen.<sup>27</sup> Dies mag auf die Verhältnisse in Italien und Deutschland zutreffen, in der niederländischen Republik, vor allem in den Städten im Westen des Landes, hat sich jedoch offenbar eine andere Entwicklung vollzogen. Dort wurde der Justizapparat geradezu unter einer Flut von 'Bagatellfällen' begraben, bei denen es häufig um Ehre und Beleidigung ging. Die Richter kamen gegen diese Flut nicht an, was zur Folge hatte, daß eine Stadt nach der anderen ihr eigenes 'Gericht für Bagatellfälle' einrichtete.<sup>28</sup> Es handelte sich dabei um

---

<sup>24</sup> ROODENBURG (wie Anm. 20).

<sup>25</sup> P. BURKE, *The Historical Antropology of Early Modern Italy. Essays on Perception and Communication*, Cambridge 1987, S. 103.

<sup>26</sup> R. VAN DÜLMEN, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit II, Dorf und Stadt, 16.-18. Jahrhundert*, München 1992, S. 197.

<sup>27</sup> B. LENMAN/G. PARKER, *The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe*, in: *Crime and the Law, The Social History of Crime in Western Europe since 1500*, hrsg. v. V.A.C. GATRELL/B. LENMAN/G. PARKER, London 1980, S. 11-48.

<sup>28</sup> Im einzelnen: 1598 wurde in Leiden das "college van vredemakers" eingerichtet; 1611 nahm die "Bank van Injuriën en Calumniën" in Amsterdam ihre Tätigkeit auf; es folgten die "banken van kleine zaken" in Haarlem (1613), Gouda

Gerichte, die eben nicht auf Bestrafung ausgerichtet waren, sondern auf das "accorderen", die gütliche Einigung der Parteien.<sup>29</sup> Auch die Nachbarschaftsvorsteher nahmen den Richtern viel Arbeit ab. In seiner Übersicht der juristischen Instanzen in der niederländischen Republik berichtet der Jurist Frederik Willem Pestel im 18. Jahrhundert mit Wertschätzung über die Arbeit des Wirken der Nachbarschaftsvorsteher: sie schonten die 'Augen' und 'Ohren' der Justiz.<sup>30</sup>

Bei näherem Hinsehen zeichnet sich also ab, daß die städtischen Obrigkeiten im Westen der Niederlande geradezu überflutet wurden, daß sie von der enormen Nachfrage nach Vermittlung bei Streitigkeiten schlichtweg überrumpelt wurden. Somit stoßen wir auf eine andere Entwicklung als jene, die Burke, van Dülmen oder Lenman und Parker skizziert haben. Offenbar überließen die städtischen Obrigkeiten, solange es nicht zu tätlicher Gewalt gekommen war, die Beilegung von Streitigkeiten nur allzu gern den Betroffenen selbst: das 'traditionelle' System mußte sich eigenständig regulieren. Aus diesem Grunde war der Ehrenhandel, die informelle soziale Kontrolle innerhalb der Nachbarschaften, sicherlich sowohl für die Kirche als auch für den Staat eine willkommene Ergänzung. Mit anderen Worten: Die Begriffe 'Sozialdisziplinierung' oder 'Konfessionalisierung', wie sie vor allem von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling definiert wurden, scheinen auch in dieser Hinsicht mit den Entwicklungen in den niederländischen Städten nur schwerlich vereinbar zu sein. Die Verhältnisse folgten eher der Dynamik von Angebot und Nachfrage, vor allem in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, als die Nachfrage wahrscheinlich das Angebot bei weitem überstieg. Was wir in den kommenden Jahren brauchen, sind neue Untersuchungen über die Kirchenzucht, bei denen die Analyse, wie hier vorgeschlagen, vor allem in die Tiefe geht.

---

(1618), Rotterdam (1628), Hoorn (1636), Enkhuizen (1646), Dordrecht (1692) und Delft (1714). Das Leidener Kollegium hatte größere Kompetenzen als die anderen Schlichtungsinstanzen. Siehe zu diesen Angaben: C.M.G. TEN RAA, *De oorsprong van de kantonrechter*, Deventer 1970, S. 128-173.

<sup>29</sup> Eine detailliertere Beschreibung dieser Gerichte bei S. FABER, *Strafrechtspleging en criminaliteit te Amsterdam, 1680-1811. De nieuwe menslievendheid*, Arnheim 1983, S. 104-105.

<sup>30</sup> F.W. PESTEL, *Commentarii de Republica Batava II*, Leiden 1782, S. 536.